

Prüfungsordnung DVPzert Projektsteuerer in der Bau- und Immobilienwirtschaft

DVPzert PS

Stand: 1. Februar 2024

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil der DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Prüfungsordnung der ZuPO widersprechen, gilt die ZuPO.

§2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zertifizierung zum DVPzert Projektsteuerer (PS) sind mindestens zwei Jahre branchenbezogene Erfahrung als Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterin.
- (2) Die Erfüllung der Voraussetzungen muss schriftlich erklärt werden.

§3 Form und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einer 90-minütigen Klausur.

§4 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand sind die in der DVPzert-Taxonomie aufgeführten Kompetenzelemente in ihrer jeweiligen Kompetenzstufe.

§5 Zulassung von Hilfsmitteln

Der DVP e. V. stellt ein monolinguales Deutschwörterbuch. Weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

§6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt unabhängig durch zwei DVPzert-Prüfer/innen. Die jeweiligen Ergebnisse werden gemittelt.
- (2) Bei Nichtbestehen kann die Klausur bis zu dreimal wiederholt werden.
- (3) Die Mindestquote zum Bestehen der schriftlichen Prüfung beträgt 65 %.
- (4) Die Erteilung des Zertifikats bestätigt ein erfolgreiches Prüfungsergebnis. Einzel- oder Gesamtnoten werden nicht vergeben.

§7 Zertifikat

- (1) Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer/die Teilnehmerin ein Zertifikat gemäß §12 ZuPO.
- (2) Das Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Es kann nach Ablauf um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Dies wird durch die DVPzert Rezertifizierungsordnung geregelt.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Prüfungsordnungen für den DVPzert Projektsteuerer.

§9 Mitgeltende Unterlagen

- (1) DVPzert-Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZuPO)
- (2) Rezertifizierungsordnung (Rezert)
- (3) DVPzert-Taxonomie

Berlin, den 1. Februar 2024